

B. EMRK

Die Grundrechte werden auf europäischer Ebene durch die EMRK ergänzt. **Art. 10 EMRK** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, Vorschriftenammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 4) schützt das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 EMRK) einschließlich der Freiheit „Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben“, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK. Die Vorschrift erfasst damit sowohl Werturteile als auch Tatsachenangaben, *Daiber* in: Meyer/Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 4. Auflage 2017, Art. 10 Rn. 8, 13.

Die Regelungen der EMRK sind – damit kein Konflikt mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands entsteht – bei der Auslegung der deutschen Gesetze zu berücksichtigen, BVerfG vom 14.10.2004, BVerfGE 111, 307, 317, 318. Ebenso sind der Inhalt und die Reichweite von Grundrechten nach Möglichkeit EMRK-konform zu bestimmen. Die im Grundgesetz normierten Grundrechte sind gegenüber der EMRK aber vorrangig und setzen sich ihnen gegenüber durch, falls sich die Rechtsprechungslinien von BVerfG und EGMR nicht miteinander decken sollten, BVerfG vom 14.10.2004, BVerfGE 111, 307, 324.

C. GR-Charta

Art. 11 Abs. 1 GR-Charta (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, Vorschriftenammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 3) schützt – weitgehend wortgleich mit Art. 10 EMRK – die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit. Die in der Charta normierten Freiheiten sind allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts (Art. 6 Abs. 3 EUV) und dem AEUV gleichrangig, Art. 6 Abs. 1 a.E. EUV. Die GR-Charta und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH sind relevant, wenn es um die Anwendung unionsrechtlicher Normen geht. Bei der Anwendung europäischer Verordnungen sind die europäischen Grundrechte uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere sind Art. 8 GR-Charta (Datenschutz) und die VO (EU) 2016/679 DSGVO zu nennen.

Bei der Anwendung von Vorschriften, die europäische Richtlinien in das deutsche Recht umsetzen, ist nach dem Regelungsgehalt der jeweiligen Richtlinie zu unterscheiden, BVerfG vom 6.11.2019 (Recht auf Vergessen I), NJW 2020, 300 ff.

Auf die **Art. 1 ff. GG** ist abzustellen, wenn die Richtlinie nicht abschließend, sondern lediglich teilharmonisierend ist. Der europäische Normgeber zielt in diesen Fällen nicht auf eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes ab. Er räumt in diesen Fällen den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume ein und lässt damit Grundrechtsvielfalt zu, BVerfG vom 6.11.2019 (Recht auf Vergessen I), NJW 2020, 300, 302 Rn. 49, 50 ff. mit weiteren Unterscheidungen, die hier beiseite gelassen werden.

Auf die **Art. 1 ff. GR-Charta** ist abzustellen, wenn die Richtlinie abschließend beziehungsweise vollharmonisierend ist, also auf die europaweite Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes zielt, BVerfG vom 6.11.2019 (Recht auf Vergessen I), NJW 2020, 300, 302 Rn. 49.

Die praktische Bedeutung der GR-Charta hängt davon ab, in welchem Umfang es europäische Verordnungen oder Richtlinien für das jeweilige Rechtsgebiet gibt. Daher hat die GR-Charta für das klassische Äußerungsrecht eine eher geringe Bedeutung, während sie für die Bereiche Telemedien und Datenschutz sehr sowie für das Urheberrecht und das Wettbewerbsrecht in wichtigen Teilen relevant ist.

D. EU-Sekundärrecht

I. Verordnungen und -Richtlinien

Unionsrechtliche Verordnungen gelten allgemein, verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, Art. 288 Abs. 2 AEUV. Für den Schwerpunkt und das Datenschutzrecht ist die **VO (EU) 2016/697 DSGVO** (= DSGVO, *Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftensammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7) wichtig.

Richtlinien sind dagegen von den Mitgliedstaaten in das nationale Recht umzusetzen. Den Mitgliedstaaten bleibt damit die Wahl der Form und der Mittel überlassen, Art. 288 Abs. 3 AEUV.

Für das Äußerungs- und Medienrecht ist vor allem die **RL 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste** (*Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftensammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 20) wichtig. Zahlreiche Regelungen des MStV (*Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftensammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 21) setzen Vorgaben dieser Richtlinie in das deutsche Recht um.

Das TMG (*Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftensammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 30) fußt auf der RL 2000/31/EG über elektronischen Geschäftsverkehr (= Beck WettbewerbsR Nr. 7) und der RL 2002/58/EG über Datenschutz bei elektronischer Kommunikation.

II. Auslegungsaspekte

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die nationalen Gerichte verpflichtet, ein zur Durchführung einer Richtlinie erlassenes Gesetz „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie“ auszulegen, zum Beispiel EuGH vom 14.7.1994 (Faccini Dori) – Rs. C-91/92, Slg. 1994 I, S. 3325 ff. Rn. 26.

Über die Auslegung des Sekundärrechts selbst hat allein der EuGH zu befinden. Er urteilt dazu namentlich im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens, **Art. 267 AEUV**. Das Vorabentscheidungsverfahren und die dem EuGH vorbehaltene Auslegungsbefugnis sollen gewährleisten, dass das Gemeinschaftsrecht einheitlich angewandt wird, EuGH vom 22.10.1987 (Foto Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost) – Rs. 314/85, Slg. 1987, S. 4199 ff. Rn. 15.

In der Praxis des EuGH hat vor allem die teleologische Auslegung des Sekundärrechts eine besondere Bedeutung, also die Interpretation nach Sinn und Zweck der betreffenden Regelung. Die europäischen Regelungen werden vom europäischen Normgeber durch vorangestellte „Erwägungen“ (= Erw.) begründet, Art. 296 Satz 2 AEUV. Die Erwägungen geben Aufschluss über den Sinn und Zweck (= teleologische Auslegung) der Vorschriften. Sie sollen die wesentlichen Züge der Regelungen begründen, sind allerdings von unterschiedlicher Intensität und Aussagekraft.

Da die Vorschriften des Unionsrechts in mehreren Sprachen abgefasst werden, die gleichermaßen verbindlich sind, erfordert ihre Auslegung auch einen Vergleich der sprachlichen Fassungen, EuGH vom 6.10.1987 (CILFIT/Ministero della sanità) – Rs. 283/81, Slg. 1987, S. 3415 ff. Rn. 17 ff. Weichen diese voneinander ab, so ist keiner generell ein Vorzug einzuräumen. Ebenso muss die Vorschrift nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört, EuGH vom 28.10.1999 (ARD) – Rs. C6/98, Slg. 1999 I, S. 7599 ff. Rn. 27. Weiterhin ist jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen.

§ 3: Rechtsgrundlagen im Überblick

A. Zivilrecht

Das Zivilrecht schützt den einzelnen Rechtsinhaber und verleiht ihm dazu Ansprüche.

Die zivilrechtlichen Tatbestände erfassen grundsätzlich Äußerungen aller Art. Sie sind auf Offline- und auf Onlineäußerungen anwendbar, müssen im letztgenannten Fall aber auf Vorschriften anderer Rechtsgebiete abgestimmt werden. Insbesondere kann das Datenschutzrecht zu beachten sein, sofern Onlineangaben über natürliche Personen infrage stehen.

I. Schutzgüter

Das Zivilrecht unterscheidet zwischen dem Schutz von persönlichen/ideellen und dem von unternehmerischen/beruflichen/geschäftlichen Interessen.

1. Persönliche/ideelle Interessen

Manche Tatbestände schützen persönliche Interessen. Eine wichtige Variante schützt das Bild des Betroffenen in den Augen Dritter. Besonders ausgeprägt wird diese Schutzrichtung in § 186 StGB umschrieben, der den Betroffenen vor Äußerungen schützt, die geeignet sind, ihn „*in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen*“ (siehe Fall: Der Schwätzer I).

Solche Äußerungen werden untersagt, weil sie den Einzelnen aus der Gemeinschaft ausschließen oder eben herabwürdigen, zum Beispiel weil sie tiefe Tabus betreffen.

Dasselbe gilt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Sinne von **§ 823 Abs. 1 BGB**. Es sichert den Einzelnen auch in seinem sozialen Geltungsanspruch darauf, dass ihm jedenfalls der erforderliche persönliche Minimalrespekt bezeugt wird, BGH vom 14.11.1995 (Willy Brandt), NJW 1996, 593 („soziale Geltung des Verletzten in der Öffentlichkeit“). Dieser Anspruch kann vor allem durch öffentliche Äußerungen verletzt werden. Er schützt vor „Prangerwirkung“, die den Einzelnen aus der Gemeinschaft ausschließt, BVerfG vom 23.2.2000, NJW 2000, 2413, 2414.

2. Unternehmerische/berufliche/geschäftliche Interessen

Andere Äußerungstatbestände schützen Interessen, die einen unternehmerischen/beruflichen/geschäftlichen Charakter haben. Es ist im Einzelnen zu unterscheiden.

§ 824 BGB schützt vor unzutreffenden Tatsachenäußerungen, die geeignet sind, den „*Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen*“. Früher wurde manchmal von dem Schutz der „Geschäftslehre“ (BGH vom 15.11.1977 (Alkoholtest), BGHZ 70, 39, 43) gesprochen, heute passen die Bezeichnungen „geschäftliches Ansehen“ oder „wirtschaftliches Ansehen“ möglicherweise besser. Gemeint ist das Ansehen, das der Betroffene bei Dritten hat. § 824 BGB kann auch zugunsten von Personen, namentlich von Arbeitnehmern, eingreifen, die nicht selbst unternehmerisch tätig sind. **§ 187 StGB** basiert

auf demselben Schutzanliegen, soweit die Vorschrift vor Gefährdungen des „Kredits“ schützt und den Charakter eines Vermögensdelikts hat (siehe Fall: Der Schwätzer I).

Das Recht am Unternehmen (§ 823 Abs. 1 BGB) schützt ausschließlich unternehmerische Interessen. Die Vorschrift ist weder auf Privatpersonen, noch auf Arbeitnehmer oder Verbraucher anwendbar.

In bestimmten Fallkonstellationen erfasst das Persönlichkeitsrecht aus § 823 Abs. 1 BGB kommerzielle Persönlichkeitsinteressen, zum Beispiel das Interesse, selbst über eine Vermarktung des eigenen Werbewerts zu entscheiden, BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214 ff.

3. Bedeutung der Unterscheidung

Beeinträchtigungen von persönlichen/ideellen Schutzinteressen werden rechtlich anders behandelt als Beeinträchtigungen von beruflichen/unternehmerischen Schutzinteressen, weil Verletzungen von Personen etwas anderes sind als Verletzungen von Unternehmen. Unternehmen können sich weder schämen oder seelisch verletzt sein noch können von ihnen Nacktbilder gemacht werden etc.

- Zum Beispiel kann das Persönlichkeitsrecht einen Schutz gegen verletzende Wahrheiten (= wahre Tatsachen) bieten, siehe BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202 ff. Dagegen haben Unternehmen zutreffende Tatsachenäußerungen grundsätzlich hinzunehmen, BGH vom 24.10.1961, BGHZ 36, 77, 80.
- Ein Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Verletzungen ist nur bei der Verletzung ideeller Persönlichkeitsinteressen möglich, nicht aber bei der Verletzung unternehmerischer Interessen.
- Das Recht am Unternehmen und das Persönlichkeitsrecht stehen als „Ergänzungen“ der sonstigen äußerungsrechtlichen Regelungen jeweils in unterschiedlichen systematischen Zusammenhängen. Das Recht am Unternehmen ist an Voraussetzungen gebunden (Subsidiarität, Betriebsbezogenheit), für die es im Rahmen des Persönlichkeitsrechts keine Entsprechung gibt.

II. Arten von Äußerungen und Tatbeständen

Die zivilrechtlichen Schutztatbestände beziehen sich auf verschiedene Arten von Äußerungen.

1. Unzutreffende Tatsachenäußerungen („klassische“ Tatbestände)

Zahlreiche Tatbestände beschränken sich auf das Äußern von Tatsachen. Sie machen die Unzulässigkeit der Äußerung von einem identischen Grundsatzmaßstab abhängig, nämlich maßgeblich davon, dass die Tatsache „*unwahr*“ (§§ 824 Abs. 1 BGB, 187 StGB, 4 Nr. 2 Satz 2 UWG) oder „*nicht erweislich wahr*“ (§§ 186 StGB, 4 Nr. 2 Satz 1 UWG) ist.

Die Tatbestände wenden sich nicht gegen Unwahrheiten als solche. Sie verlangen vielmehr zusätzlich eine bestimmte Schädigungseignung der Äußerung. Diese muss geeignet sein, zum Beispiel den „Kredit eines anderen zu gefährden“ (§ 824 Abs. 1 BGB, ähnlich §§ 187 StGB, 4 Nr. 2 Satz 1 UWG) oder

den anderen „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“, §§ 186, 187 StGB.

Die betreffenden Normen sind auf eng umrissene Konstellationen begrenzt. Ihre Prüfung folgt dem klassischen Schema Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Verschulden. Im Rahmen der Prüfung, ob eine Äußerung in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§§ 824 Abs. 2 BGB, 193 StGB) erfolgt ist, sind freilich Abwägungen vorzunehmen, die den Abwägungen bei der Prüfung von Rahmenrechten sehr ähneln.

Beispiel Schadensersatzanspruch aus **§ 824 Abs. 1 BGB**:
Siehe auch Fälle: Der Schwätzer I, Der Schwätzer II

a. Aktivlegitimation

Deliktsrechtlich aktivlegitimiert ist nur der unmittelbar Betroffene, BGH vom 5.2.1980 (Straßen- und Autolobby), NJW 1980, 1685; BGH vom 6.12.2005 (Mordkommission Köln), NJW 2006, 605, 608 Rn. 21. Das ist im Fall von § 824 BGB der „andere“, dessen Kredit gefährdet wird oder dem Nachteile für seinen Erwerb oder Fortkommen drohen. Allgemein ist der unmittelbar Betroffene derjenige, dessen geschütztes Rechtsgut durch die Äußerung verletzt wird, also zum Beispiel derjenige, dessen Persönlichkeit verletzt wird.

Die Aktivlegitimation ist in vielen Fällen unproblematisch und braucht dann nicht speziell angesprochen zu werden. Ist sie problematisch, so ist es zumeist sinnvoll, sie gleich am Anfang zu prüfen. Eine zwingende Regel ist dies aber nicht. Es ist auch denkbar, die Aktivlegitimation zum Beispiel im Anschluss an die Schädigungseignung zu prüfen.

b. Äußerung einer Tatsache

Das Vorliegen einer „Äußerung“ ist in der Regel unproblematisch und muss nur in Ausnahmefällen näher untersucht werden. Siehe Fall: Die Kanzlergeste.

Die Äußerung muss eine „Tatsache“ zum Gegenstand haben. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Inhalt der Äußerung, der durch Auslegung zu bestimmen ist.

c. Unwahrheit

d. Schädigungseignung

e. Behaupten

Der Anspruchsgegner ist die Äußerung zuzurechnen, wenn er die Tatsache behauptet hat.

Bitte untersuchen sie zunächst nur, ob ein „Behaupten“ vorliegt. Die Gliederungsüberschrift „Behaupten oder Verbreiten“ wäre sachwidrig, weil nicht klar wäre, welche der beiden Tatbestandsalternativen untersucht wird.

f. Verbreiten

Das Verbreiten ist nur zu prüfen, wenn ein Behaupten verneint wurde. Die beiden Tatbestandsalternativen schließen einander aus.

Es kann aber sein, dass eine Äußerung bestimmte Tatsachen behauptet und andere Tatsachen verbreitet.

g. Rechtswidrigkeit, Verschulden

h. Wahrnehmen berechtigter Interessen, § 824 Abs. 2 BGB

Der dogmatische Charakter von § 824 Abs. 2 BGB ist umstritten, sollte in Klausuren aber nicht thematisiert werden.

In der Klausur könnte wie folgt formuliert werden: „Der Anspruch auf Schadensersatz scheidet nach § 824 Abs. 2 BGB jedoch aus, wenn die Äußerung in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wurde...“ oder: „Der Anspruch könnte nach § 824 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sein...“

aa. Prüfung, wenn die Äußerung einer Privatperson infrage steht:

Siehe Fall: Der Schwätzer I

- Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt
- Berechtigtes Interesse an der Mitteilung

bb. Prüfung, wenn sich der Anspruch gegen Medien/Journalisten richtet:

Bei Einhaltung der medienrechtlichen Sorgfaltspflicht (§§ 5 Satz 1 PresseG, 6 Abs. 1 Satz 3, 19 Abs. 1 Satz 3 MStV) entfällt die Haftung. Diese Vorschriften gehen § 824 Abs. 2 BGB als speziellere Regeln vor. Die Haftung entfällt aber nicht, wenn die medienrechtliche Sorgfaltspflicht verletzt wurde, *Beater* in: Soergel, 13. Auflage 2005, § 824 BGB Rz. 52 mwN. Unrichtige Berichterstattungen, denen keine sorgfältigen Recherchen zugrunde liegen, sind kein schützenswertes Gut, BGH vom 13.1.1987, NJW 1987, 1403, 1404.

i. Schaden

j. Passivlegitimation

Passivlegitimiert ist zunächst der Täter. Täter ist, wer den Tatbestand durch eigene Handlung erfüllt („*Wer*“, § 824 Abs. 1 BGB), wer also die betreffende Tatsache behauptet oder verbreitet. Täter ist ferner auch, wem die Erfüllung des Tatbestands kraft der Unterlassungshaftung als eigene zuzurechnen ist.

Weiterhin passivlegitimiert sind „*Mittäter*“ (§ 830 Abs. 1 Satz 1 BGB), „*Beteiligte*“ (§ 830 Abs. 1 Satz 2 BGB), „*Anstifter*“ und „*Gehilfen*“, § 830 Abs. 2 BGB.

2. Sonstige Äußerungen („offene“ Tatbestände/Rahmenrechte)

Die offenen Tatbestände sind nicht auf eng definierte Konstellationen beschränkt, sondern haben eher den Charakter von Generalklauseln. Derartige Regeln finden sich vor allem in § 823 Abs. 1 BGB, nämlich in Gestalt des Rechts am Unternehmen und des Persönlichkeitsrechts. Beide werden oft als „Rahmenrechte“ bezeichnet. Ebenfalls offene Tatbestände sind § 826 BGB („gute Sitten“), § 4 Nr. 1 UWG („herabsetzt oder verunglimpft“) und § 185 StGB („Beleidigung“).

Die offenen Tatbestände können prinzipiell alle Äußerungen erfassen, denen gegenüber ein vorrangiges Schutzbedürfnis besteht.

- Meinungen fallen allein unter die offenen Tatbestände, während sie aus den zuvor behandelten Regeln definitionsgemäß herausfallen.

- Die offenen Tatbestände können auch Äußerungen erfassen, die Tatsachenangaben oder sowohl Tatsachen- als auch Meinungselemente enthalten. Ebenso sind die Tatbestände nicht auf Äußerungen unwahrer Tatsachen beschränkt. Sie können unter Umständen auch zutreffende Tatsachenangaben erfassen. Die Unwahrheit beziehungsweise Wahrheit von Tatsachen ist aber gleichwohl auch im Rahmen von offenen Tatbeständen relevant. Insbesondere kommt ein Schutz gegenüber unzutreffenden Tatsachenäußerungen ungleich eher in Betracht als ein Schutz gegenüber zutreffenden Tatsachen.

Die offenen Tatbestände sind inhaltlich unbestimmt und müssen stark durch rechtliche Wertungen ausgefüllt werden. Ihre Prüfung richtet sich grundsätzlich an dem betreffenden Schutzgut aus, namentlich am Persönlichkeitsrecht oder am Recht am Unternehmen. Das hat Folgen:

- Es gibt für die offenen Tatbestände keinen naheliegenden materiellen Grundsatzmaßstab für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äußerungen. Insbesondere passt der Maßstab der „Wahrheit“ nicht, wenn es um einen Schutz gegen zutreffende Tatsachenäußerungen oder gegen Meinungsäußerungen geht.
- Die Rechtsprechung hat allerdings die Kategorie der „Schmähekritik“ entwickelt, an der sie die meisten Meinungsäußerungen misst. Es handelt sich freilich eher um ein einheitliches Etikett als um einen einheitlichen materiell-rechtlichen Maßstab. Es ist nämlich stark von rechtlichen Wertungen abhängig, was man als Schmähekritik ansieht und was nicht.

Die offenen Tatbestände folgen variablen, weitgehend richterlich entwickelten methodischen Anforderungen. Sie lassen keine Tatbestandsmerkmale im klassischen Sinne zu, deren Erfüllung die Rechtswidrigkeit der Handlung/Äußerung indiziert. Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsprüfung fallen vielmehr zusammen, weil

- die unzulässigen Handlungen nicht so klar und scharf umrissen werden können, wie es für Tatbestandsvoraussetzungen, deren Vorliegen die Rechtswidrigkeit indiziert, erforderlich wäre. So ist etwa die Klärung, welche Persönlichkeitsinteressen das allgemeine Persönlichkeitsrecht überhaupt erfasst und schützen kann, häufig bereits als solche schwierig. Zugleich ist das Persönlichkeitsrecht ein junges Recht. Wir wissen noch gar nicht, gegenüber welchen Konstellationen und Handlungen es in Zukunft Schutz bieten muss.
- es im Äußerungsrecht erhebliche Interessen daran geben kann, dass eine Äußerung trotz ihrer verletzenden Wirkungen zulässig ist. In Betracht kommen das Interesse des Äußernden und das allgemeine Interesse an Meinungsfreiheit sowie – je nach Fallgestaltung – auch das öffentliche Informationsinteresse. Die Meinungs- und Pressefreiheit lässt es nur sehr eingeschränkt zu, Äußerungen per se als tatbestandliches Unrecht zu qualifizieren, das die Rechtswidrigkeit indiziert.

Beispiel Schadensersatzanspruch aus **§ 823 Abs. 1 BGB (Persönlichkeitsrecht):**

- Aktivlegitimation, haftungsrelevantes Verhalten**
Es gilt dasselbe wie bei § 824 BGB.

b. Durch Äußerung betroffene Persönlichkeitsinteressen

aa. Definition der betroffenen Interessen

Zum Beispiel: Isolationsinteresse („das Recht, allein zu sein“), Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs

bb. Schwere der Beeinträchtigung

Eine Öffentlichkeitswirkung ist zum Beispiel umso tiefgreifender, je größer der Bekanntheitsgrad und die Reputation des Betroffenen sind und je stärker eine verletzend Äußerung aufgrund ihres Inhalts und der sonstigen Umstände in Erinnerung bleibt und zur Erörterung anreizt. Veröffentlichungen in den Medien sind aufgrund ihrer besonderen Reichweite ungleich verletzender als etwa Äußerungen im privaten Bereich.

c. Legitimierende Interessen

Äußerungen können insbesondere legitimiert werden

- durch die Meinungsfreiheit oder die Pressefreiheit des Äußernden
- durch öffentliche Informationsinteressen.

d. Abwägung

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die berechtigten Belange der Medien und der Öffentlichkeit überwiegt, z.B. BGH vom 6.12.2022 (Liebes-Aus), NJW 2023, 769, 772 Rn. 25 mwN. Bei der Abwägung müssen die widerstreitenden Interessen anhand von Verhältnismäßigkeitskriterien zum Ausgleich gebracht werden.

Die Schwere des Persönlichkeitseingriffs, die Bedeutung möglicher legitimierender Interessen sowie das Vorverhalten des Betroffenen, Handlungsalternativen des Verletzers und sonstige relevante Umstände sind im Einzelfall gegeneinander zu gewichten. Je stärker eine Beeinträchtigung ist, umso stärkere Anforderungen bestehen für eine etwaige Berechtigung des beeinträchtigenden Handelns aufseiten des Verletzers, BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffaire), BGHZ 73, 120, 128; BGH vom 9.12.2003 (Luftbildaufnahmen II), NJW 2004, 762, 764.

e. Verschulden, Schaden, Passivlegitimation